



BUNDESWEHR

## Informationen zu Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) zum 1. Januar 2026

Mit dem Wehrdienstmodernisierungsgesetz (WDModG) traten zum 1. Januar 2026 u.a. folgende Änderungen für das USG in Kraft:

### Zu § 8 USG - Mindestleistung:

- Die Dienstgrade Korporal und Stabskorporal sind nun auch in der Tabelle nach Anlage 1 der Mindestleistung aufgeführt.
- Eine wichtige neue Änderung bei der Mindestleistung ist die künftige Anrechenbarkeit von Versorgungsbezügen der Bundes- und Landesbeamten. Dementsprechend müssen auch diese Versorgungsempfänger bei Antragstellung ihre Bezügeabrechnungen für den jeweiligen Monat des Reservistendienstes einreichen.

### Zu § 11 USG - Prämie:

- Die Prämie wurde zum 1. Januar 2026 erhöht. Entsprechend wurden die Tagessätze in der Anlage 2 angepasst. Die Erhöhung wird automatisch ausgezahlt.
- Zusätzlich sind auch hier die Dienstgrade Korporal und Stabskorporal in der Anlagentabelle zur Prämie jetzt aufgeführt.

### Zu § 14 USG - Dienstgeld:

- Bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 USG besteht ab dem 1. Januar 2026 kein Anspruch auf Dienstgeld nach § 14 USG. Dies gilt ab diesem Datum auch für im Vorjahr begonnene laufende Übungen.
- Die Dienstgrade Korporal und Stabskorporal wurden ebenfalls auch beim Dienstgeld in die Anlagentabelle aufgenommen.



BUNDESAMT FÜR DAS  
PERSONALMANAGEMENT  
DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144  
40474 Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 65043-0  
Fax +49 (0) 211 65043-49333

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

PERSONAL

**Zu § 17a USG - Zuschlag für Fahrtkosten:**

- Der Zuschlag für Fahrtkosten wurde neu in das Gesetz eingefügt. Ausgehend von der fehlenden Trennungsgeldberechtigung Reservistendienst Leistender wird – auch vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Nicht-Absetzbarkeit der Fahrtkosten – die Möglichkeit geschaffen, einen – pauschalierten – Zuschlag für das tägliche Pendeln zwischen Wohnung und Dienststätte zu erhalten.
- Demnach erhalten RDL, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrer Wohnung zurückkehren, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Zuschlag zu ihren Fahrtkosten. In diesem Zusammenhang besteht daher kein (zusätzlicher) Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 20 Absatz 2 USG.
- Der Anspruch auf Erstattung für notwendige Fahrtkosten bei Bereitstellung einer unentgeltlichen GU bleibt weiterhin bestehen.
- Der Zuschlag wird auf Antrag erstattet. Den Antrag und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage [Unterhaltssicherung](#).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat BAPersBw VII 3.2

E-Mail: [usg@bundeswehr.org](mailto:usg@bundeswehr.org)